



Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Az.: LK 720 – F 989 Wabern-Harle

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung der Änderung

Im Flurbereinigungsverfahren Wabern-Harle, Schwalm-Eder-Kreis, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 06. Februar 1992 aufgrund § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) - in der jeweils geltenden Fassung - wie folgt geändert:

1.1 Folgende Grundstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

- a) Gemarkung Harle, Flur 8, Flurstück Nr. 20/10
Flur 1, Flurstück Nr. 55,
- b) Gemarkung Harle, Flur 10, Flurstück Nr. 82/1 und Flurstück Nr. 95 .

1.2 Das Grundstück Gemarkung Harle, Flur 9, Flurstück Nr. 50/2 wird zum Verfahren zugezogen.

1.3 Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Harle werden gemäß § 1 FlurbG zum Verfahren zugezogen:

Flur 3 Nrn. 50, 51, 52, 53, 54, 114/55, 115/55, 116/55, 117/55, 118/55, 119/55, 123/55, 124/55, 125/55, 126/55, 55/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 91, 92, 94, 95, 96.

Flur 4 Nrn. 1, 2, 3, 4,5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 15, 16/1, 19/1, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 57, 59, 60/1, 61/1, 62, 64, 65, 66/1, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 75, 76/1, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90/2, 91, 92, 107, 108, 110, 111, 112, 117.

1.4 Die durch Veränderungsnachweis Nr. 92/6 nach Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses in eine Grundstücksvereinigung über die Verfahrensgrenze hinaus einbezogenen Grundstücke der Gemarkung Lohre, Flur 4, Nrn. 61/19, 61/20 und 61/46 sind untergegangen.

Sie werden ersetzt durch das mit Veränderungsnachweis Nr. 92/11 neu gebildete Grundstück Nr. 61/50 in der Flur 4.

☒ Dienstgebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8 Postfach 2169	35578 35531	Wetzlar Wetzlar	☎ ☒	(0 64 41) 92 89-3 06 (0 64 41) 92 89-1 01	E-Mail: hlrl.fno@t-online.de
Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16 Postfach 32 49	65195 65022	Wiesbaden Wiesbaden	☎ ☒	(06 11) 5 35-0 (06 11) 5 35-53 09	Internet: http://www.hkvv.hessen.de

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst bei Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen (ca. 57 ha) eine Größe von rd. 321 ha.

In der Anlage 1 sind alle Grundstücke aufgeführt, die nunmehr zum Verfahren gehören. Sie sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Bezeichnung

Das Flurbereinigungsverfahren wird unter der Bezeichnung Wabern-Harle I unter dem bisherigen Aktenzeichen F 989 fortgeführt.

4. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft, die nunmehr mit „Wabern-Harle I“ bezeichnet wird, treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**

- der Unternehmensträger;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter 1.2 und 1.3. zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Für die unter 1.2 und 1.3 zugezogenen Grundstücke ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wabern öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung Wabern, Landgrafenstr. 9, in Wabern öffentlich ausgelegt.

Gründe

Die unter Ziffer 1.1 a.) aufgeführten Grundstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen, da sie als bebaute Grundstücke zur Ortslage gehören. Sie werden anschließend mit einem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Wabern-Harle II zugezogen.

Das Grundstück Nr. 20/10 in der Flur 8 ist aus dem bisherigen Grundstück Nr. 37/1 in der Flur 2 entstanden. Sein Gebäudebestand ragt über die bisherige Verfahrensgrenze in das Grundstück Nr. 20/8 in der Flur 8 hinein, das sich bereits im Verfahren Wabern-Harle II befindet.

Das Grundstück Nr. 55 in der Flur 1 bildet ebenfalls eine wirtschaftliche Einheit mit einem angrenzenden Grundstück im Verfahren Wabern-Harle II.

Die unter Ziffer 1.1 b.) genannten Grundstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes ausgeschlossen.

Das unter Ziffer 1.2 aufgeführte Grundstück wird zugezogen, um den ursprünglichen Verfahrenszweck zu erreichen.

Die unter Ziffer 1.3 genannten Grundstücke werden zum Verfahren zugezogen, um in diesem Bereich Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen (Ausbau des Hauptwirtschaftsweges, Einziehung von Wendewegen, Ausgleichsmaßnahmen, Bodenordnung u.a.).

Die Zuziehung erfolgt gemäß § 1 FlurbG, da die Maßnahmen nicht mehr vom ursprünglichen Verfahrenszweck (§ 87) abgedeckt sind.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer entstehen durch die Zuziehung keine Kosten, da die Gemeinde die Eigenleistung der Teilnehmer sowie einen eventuellen Flächenmehrbedarf übernehmen wird.

Die unter Ziffer 1.4 aufgeführte Änderung korrigiert die Abweichung zwischen der nach Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses im Liegenschaftskataster gemachten Grundstücksvereinigung bzw. -teilung über die damalige Gebietsgrenze hinaus und dem Grundstücksbestand des Flurbereinigungsverfahrens.

Die unter Ziffer 6. vorgenommene Änderung der Bezeichnung (Wabern-Harle I statt bisher Wabern-Harle) soll eine bessere Unterscheidung von dem in der Ortslage laufenden Verfahren Wabern-Harle II ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Kölnische Str. 48 - 50, 34117 Kassel, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorsorglich ergeht folgender Hinweis:

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach Hess. Verwaltungskostengesetz Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Wetzlar, den 06.11.2002

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



[Handwritten signature]
(Ufer)

Grundstücksverzeichnis zum Änderungsbeschluss Nr. 1
Wabern-Harle

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Harle

Flur 1	alle Grundstücke	außer Flurstück Nr. 55
Flur 2	alle Grundstücke	
Flur 3	Nrn.	50, 51, 52, 53, 54, 114/55, 115/55, 116/55, 117/55, 118/55, 119/55, 123/55, 124/55, 125/55, 126/55, 55/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 91, 92, 94, 95, 96.
Flur 4	Nrn.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 15, 16/1, 19/1, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 57, 59, 60/1, 61/1, 62, 64, 65, 66/1, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 75, 76/1, 79, 80, 81, 82, 83, 119/84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/2, 91, 92, 107, 108, 110, 111, 112, 117, 120/113, 121/114.
Flur 8	Nrn.	3/1, 164/1, 166/1, 201/5, 211, 277/1.
Flur 9	Nrn.	3, 13, 14/1, 15/1, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 19/1, 19/2, 21, 26/1, 28/2, 28/3, 28/4, 30/2, 32/2, 32/3, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39/1, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42/2, 45/1, 46/2, 46/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 50/4, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 63/1, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 66/2, 66/3, 67/1, 70/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78/1, 78/2, 78/3, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 82, 83, 84, 85/1, 86/1, 88, 89/1, 89/2, 91, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 96/1, 97/1, 97/2, 97/3, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 104/1, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 109/13, 109/14, 109/15, 109/16, 109/17, 109/18, 109/19, 109/20, 109/21, 109/22, 109/23, 109/24, 111, 112, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 115/6, 115/7, 115/8, 115/9, 115/10, 116/1, 123/48, 124/48, 125/48, 126/48, 127/48, 129/48, 131/48, 132/48, 138/48, 139/48, 140/48, 141/42.
Flur 10	Nrn.	19, 21, 22, 23/1, 25, 26, 27, 29/1, 30, 31, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 57/1, 58/1, 81, 82/2, 83, 84, 85, 96, 112/20, 113/20.

Gemarkung Wabern

Flur 2 Nrn. 40/35, 40/36, 40/37, 40/38, 40/39, 55/1, 57/1, 59, 60, 64/1, 116/3, 117.

Gemarkung Niedermöllrich

Flur 20 Nrn. 7/4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23/2, 23/3, 29/1, 32/1, 34, 35, 36, 37, 40/1, 41/1, 42/1, 44/2, 45, 46/1, 47, 48, 49, 50/2, 54/39, 55/39, 56/21, 57/21, 68/40, 69/41, 72/38.

Flur 21 Nrn. 1/1, 1/3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 17/1, 20/3, 20/4, 29, 33/19, 36/27, 37/28, 38/13, 39/13, 42/18, 43/18, 44/18, 45/12, 46/13, 47/13, 50/1, 51/1, 58/18, 59/18.

Gemarkung Lohre

Flur 4 Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 4/2, 5, 6/1, 7/1, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/1, 12/1, 13/1, 14, 26/1, 26/2, 26/3, 27/5, 27/6, 28/6, 29/2, 29/3, 32/1, 37/1, 37/2, 37/3, 40/2, 47/1, 48/2, 50, 51, 52/1, 53, 55/5, 61/18, 61/50, 74/12, 75/12, 76/38, 77/38, 78/38, 79/39, 80/39, 81/38, 82/38, 83/39, 84/39, 85/39, 86/39, 87/39, 89/36, 90/31, 91/31, 92/31, 93/31, 99/30, 103/32, 104/32, 105/33, 106/33, 107/32, 108/33, 109/32, 110/32, 117/34, 118/34, 119/34, 120/35, 121/35, 123/13, 124/13, 134/29, 135/29, 136/29, 137/29, 138/29, 139/29, 140/29.